

RS OGH 1999/1/20 9ObA351/98b, 5Ob11/04k, 6Ob120/11g, 4Ob139/17w

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.01.1999

Norm

ZPO §543

Rechtssatz

Die Zulässigkeit der Wiederaufnahmeklage (auch des Aufhebungsverfahrens) stellt eine vom Gesetzgeber an eng umgrenzte Voraussetzungen geknüpfte Ausnahme von der aus der Rechtskraft der Vorentscheidung abgeleiteten Einmaligkeitswirkung dar. Liegen die hierfür erforderlichen Voraussetzungen nicht vor, ist ein dessenungeachtet durchgeführtes Verfahren (und zwar auch schon das Aufhebungsverfahren) wegen des darin liegenden Verstoßes gegen die Einmaligkeitswirkung des Vorprozesses nichtig.

Entscheidungstexte

- 9 ObA 351/98b
Entscheidungstext OGH 20.01.1999 9 ObA 351/98b
- 5 Ob 11/04k
Entscheidungstext OGH 10.02.2004 5 Ob 11/04k
Vgl auch
- 6 Ob 120/11g
Entscheidungstext OGH 18.07.2011 6 Ob 120/11g
Vgl auch
- 4 Ob 139/17w
Entscheidungstext OGH 21.11.2017 4 Ob 139/17w

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1999:RS0111401

Im RIS seit

19.02.1999

Zuletzt aktualisiert am

23.01.2018

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at